

## An alle Eltern und Kolleginnen der Pfaffenwaldschule

### 1. Infobrief zum Schulstart 2021/22: Ministerielle Vorgaben und deren Umsetzung an der Pfaffenwaldschule

10. September 2021

Liebe Eltern,

die Sommerferien neigen sich langsam dem Ende zu. Ich hoffe, Sie und Ihre Familien konnten die zurückliegenden Sommertage nutzen, um sich zu erholen und neue Kraft zu tanken.

Wir als Schule sind natürlich sehr gespannt, wie der Schulstart verlaufen und welche Überraschungen das neue Schuljahr mit sich bringen wird.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die ministeriellen Vorgaben zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen und die Umsetzung dieser Vorgaben an der Pfaffenwaldschule für das Schuljahr 2021/22 informieren. Grundlage hierfür sind die Verordnungen des Kultusministeriums vom 27. August und die die „Neuerungen für die Schulen durch die Corona-Verordnung Schule“, ebenfalls vom 27. August 2021:

#### **Allgemein**

*In den neuen Verordnungen entfallen die inzidenzabhängigen Vorgaben, nach denen sich bisher die einschränkenden Maßnahmen bestimmt haben. Somit gibt es nun keine Regel mehr, die Wechsel- oder Fernunterricht ab dem Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes vorschreibt. Zudem ist der Sportunterricht inzidenzunabhängig zulässig, wobei es zu Einschränkungen kommt, sollte eine positiver Corona-Fall auftreten. Dann ist in der betreffenden Klasse/Gruppe ausschließlich kontaktarmer Sport erlaubt.*

*Es wird weiterhin generell empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen dies zulassen.*

*Der Betriebsbeginn, das Betriebsende sowie die Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Klasse- oder Lerngruppen durch organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel durch einen gestaffelten Beginn oder die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen, nach Möglichkeit vermieden wird.*

## **Masken- und Testpflicht als „Sicherheitszäune“**

Die Testpflicht an Schulen und Schulkindergärten wird das Kultusministerium als „Sicherheitszaun“ fortführen. Hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen, also Menschen, die geimpft oder genesen sind. Außerdem gilt die Maskenpflicht, und zwar unabhängig von der Inzidenz. Sie entfällt demnach auch nicht beim Unterschreiten eines früheren Schwellenwertes. Die Ausnahmen der Maskenpflicht bleiben allerdings bestehen. Masken müssen demnach beispielsweise nicht im fachpraktischen Sportunterricht getragen werden. Beim Essen und Trinken sowie in den Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes entfällt die Maskenpflicht.

Weiterhin sind Räume spätestens alle 20 Minuten zu lüften – außer CO<sub>2</sub>-Sensoren warnen vorher. Dann ist das Lüften schon vor der 20-Minuten-Spanne obligatorisch. Sollten mobile Luftfiltergeräte zum Einsatz kommen, muss dennoch weiterhin gelüftet werden.

Die Landesregierung hat außerdem die **Absonderungsregeln** angepasst. So tritt beispielsweise an die Stelle der Absonderungspflicht von engen Kontaktpersonen die Verpflichtung sich einmal vor Wiederbetreten der Schule testen lassen.

Ferner dürfen alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse/Gruppe mit Infektionsfall für fünf Schultage nur in ihrer jeweiligen Klasse/Gruppe unterrichtet werden. Dies gilt entsprechend auch für Betreuungsangebote. Oberstes Gebot sind hier möglichst konstante Gruppen, um das Risiko der Infektionsausbreitung zu minimieren. Außerdem ist nun geregelt, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich als getestet gelten, da sie ja in den Einrichtungen regelmäßig getestet werden. Sie benötigen deshalb beispielsweise für den Zoo- oder Restaurant-Besuch keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind – etwa mittels Schülerschein, Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder durch einen schlichten Altersnachweis bei jüngeren Kindern.

## **Zutrittsverbot**

Nach § 10 Absatz 5 besteht ein Zutrittsverbot für Personen, die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des §4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.

## **Befreiung von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts**

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, **sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders**

**schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mir ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist.** Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der ärztlichen Bescheinigung **grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben**; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht nach Satz 1 wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

#### **Umsetzung an der Pfaffenwaldschule:**

- Im Klassenzimmer und auf den Fluren herrscht Maskenpflicht
- Es besteht weiterhin Testpflicht, zwei Mal pro Woche. Die Testung erfolgt durch die Eltern zu Hause. Sie versichern mit Ihrer Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenblatt die ordnungsgemäße Durchführung und das negative Testergebnis. Nach der neuen Regelung stellen wir **KEINE** Testbescheinigungen mehr aus.
- Sollte ihr Kind montags und donnerstags ohne die notwendige Unterschrift in das Schulhaus kommen, werden wir Sie telefonisch kontaktieren und Sie bitten das Unterschriftenblatt zu bringen bzw. ggf. einen Test vor Ort mit Ihrem Kind durchzuführen.
- Es gelten die Unterrichtszeiten, wie im Anhang ausgewiesen.
- Die Klassen 1 und 2 betreten das Schulgebäude durch den Vordereingang, die Klassen 3 und 4 durch die Hintereingänge.
- Die Pausen sind getrennt nach Klassen 1/2 und 3/4. Die jeweiligen Klassenstufen haben einen zugewiesenen Bereich.
- Die Kinder bringen weiterhin ihr eigenes Trinken mit.
- Sport- und Schwimmunterricht wird gehalten.
- Für längere Elterngespräche oder für die Teilnahme an Elternabenden u.ä. müssen alle teilnehmenden Erwachsenen das Formular „Besucherverkehr Pfaffenwaldschule“ ausfüllen und abgeben. Ansonsten ist ein Zutritt zur Schule **nicht** möglich.
- Die VGS bietet für die angemeldeten Kinder ein Betreuungsangebot von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr an (Montag bis Donnerstag). Freitags von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr.
- Ob und wann es eine Frühbetreuung und warmes Mittagessen in der VGS gibt, entscheidet sich in den nächsten 14 Tagen.
- Wenn Ihr Kind am Montag noch nicht in die Schule kommen darf, da es sich in häuslicher Quarantäne befindet, bitten wir Sie, uns dies zeitnah mitzuteilen ([pfaffenwaldschule@stuttgart.de](mailto:pfaffenwaldschule@stuttgart.de) oder 0711-216 93280).

#### **Anmerkung zu den Luftfilteranlagen:**

Nach aktuellem Stand wird die Stadt Stuttgart insgesamt 38 Schulen mit mobilen Raumlufthereinigern ausstatten. Die Pfaffenwaldschule ist eine davon. Nach letzter Aussage des Schulverwaltungsamts ist mit einer Auslieferung und Aufstellung jedoch nicht vor Anfang Dezember zu rechnen.

Wir hoffen trotz aller Widrigkeiten auf ein möglichst störungsfreies Schuljahr und danken Ihnen für Ihre Mitarbeit, die dafür sorgt, dass der Schulbetrieb für alle, vor allem aber für die Kinder, verlässlich stattfinden kann!

Herzliche Grüße

Oliver Hoffmann und das gesamte Pfaffenwaldschulteam